

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Anzeigen/ so sich auff sonderliche geübte Mssethat ziehen/ und
ist ein jeder Artickel zu redlicher [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

hett / vnd die That auch in kurzer Zeit darauff erfolgt were / vnd es were ein solche Person / daß man sich derselben That zu ihr versehen mag / wird auch für ein redliche Anzeigung der Missethat gehalten / vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von Anzeigungen / so sich auff sonderliche geübte Missethat ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu redlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam / vnd darauff peinlich zufragen.

Von Mord der heimlich geschicht / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht oder Beklagt / des Mords halben / vmb dieselben Zeit (als der Mord geschehen) verdecktlicher weiß / mit blutigen Kleydern oder Waffen gesehen worden ist / oder ob er des Ermordten habe genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm hette / das ist für ein redliche Anzeigung anzunehmen / vnd peinlich Frag zugebrauchen / Er könt dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweysung ableinen / das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

Item / So einer mit dem andern vmb groß Gut rechtet / das dann den mehrertheil seiner Narung / Haab / vnd Vermögens antrifft / der würdet für einen Mißgönner / vnd grossen Feind seines Widertheils gehalten / darumb so der Widertheil heimlich ermordt würdet / ist ein Vermutung wider diesen Theil / daß er solchen Mord gethan habe / vnd wo sonst die Person ihres Wesens verdecktlich were / oder ander Argwon / wie klein der ist / auch vor Augen were / das er den Mord gethan hette / den mag man gefencklich annemen / vnd peinlich fragen.

XIX

XL

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter davor in den Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt sein am 35. Artickel ansehend.

XLI



Von

Bambergisch

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlachtung vnter
viel Leuten geschehen / das niemand gethon will
haben / gnugsam Anzeigung.

XLII.

Wo diese sonderliche
Anzeigung der Miß-
that/wider ein verdach-
te Person / nicht gnug-
sam erfunden werden
mögen / so such weiter
davorn in den Artikeln
die zu gemeiner Anzei-
gung allerley Mißthat
gesetzt seyn am 25. Arti-
kel ansehend.

Item / Todtschlag so in offen Schlachtungen geschehen / das nie-
mand Thäter seyn will / ist dann der Verdacht bey der Schlachtung auch
mit dem Entleibten widerwertig gewesen / sein Messer gewonnen / vnd auff
den Entleibten gestochen / gehawen / oder mit gefehrlichen Streichen ge-
schlagen hat / Solches ist ein redliche Anzeigung der geübten Thathalb/
vnd peinlich zufragen: Vnd wird solcher Verdacht noch mehr gesterckt/
wo sein Wehr blutig gesehen worden were. Wo aber solcher oder der-
gleichen nicht vorhanden / ob er dann vngesehrlicher Weiß bey dem Han-
del gewesen / soll er peinlich nicht gefragt werden.

Von heimlichen Kinderhaben vnd tödten durch ihre
Mutter / gnugsam Anzeigung.

XLIII.

Wo diese sonderliche
Anzeigung einer Miß-
that/wider ein verdach-
te Person / nicht gnug-
sam erfunden werden
mögen / so such weiter
davorn in de Artikeln /
die zu gemeiner Anzei-
gung allerley Mißthat
gesetzt seyn am 25. Arti-
kel ansehend.

Item / So man ein Dirn (die für ein Jungfraw geht) in Arg-
won hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt / vnd ertödt habe / soll man
sonderlich erkunden / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichem Leib gese-
hen worden / Mehr / ob ihr der Leib kleiner worden / vnd darnach bleich
vnd schwach gewesen sey / So solches vnd dergleichen erfunden wurden /
wo dann dieselbig Dirn ein Person ist / darzu man sich der verdachten
That versehen mag / soll sie durch verständige Frawen an heimlichen stet-
ten (als zu weiter Erfahrung dienstlich ist) besichtigt werden / wirdet sie
dann doselbst auch Argwönig erfunden / vnd will der That dennoch nicht
bekennen / soll man sie peinlich fragen.

XLIIII.

Item / Ob aber das Kindlein / so kürzlich ertödt worden ist / das
der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen / Die mag
auch an ihren Brüsten gemolcken werden / welcher dann in den Brüsten
recht vollkommene Milch gefunden wird / die hat derhalben ein starcke
Vermutung / peinlicher Frag wegen / wider sich. Nachdem aber etli-
che Leib

Die Leibärzt sagen / daß auß etlichen natürlichen Ursachen / etwan eine / die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / Darumb so sich ein Dirn in diesen Fällen also entschuldigt / soll deßhalb durch die Hebammen / oder sonst weiter Erfahrung geschehen.

Von heimlichem Vergeben / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht bewiesen wurdet / daß er Gifft kauft / oder sonst damit umgangen ist / vnd der Verdacht mit dem vergifften in Vneinigkeit gewest / oder aber von seinem Todt Vorthells oder Nutz wartende were / oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte / Das macht ein redliche Anzeigung der Missethat / er könt dann mit glaublichem Schein anzeigen / daß er solche Gifft zu andern vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen / oder gebraucht hett. Item / So einer Gifft kauft / vnd deß vor der Obrigkeit in laugnen stände / vnd doch deß Kauffs oberwiesen wurde / macht auch genugsam Ursach zu fragen / worzu er solch Gifft gebraucht / oder brauchen wollen.

XLV.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Von Verdacht der Rauber / genugsame Anzeigung.

Item / So erfunden wurdet / daß jemand der Gätter / so geraubt seyn / bey ihme / oder dieselben verkauft / vergeben / oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen Verkäufer oder Wehrmann nicht anzeigen wolt / Der hat ein redlich Anzeigung / solches Raubs halben / wider sich / dieweil er nicht außsündig macht / daß er solche Gätter / vnwissend deß vnrechten Herkommens / vnd mit einem guten Glauben / an sich bracht habe.

XLVI.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Item / So Keissig oder Fußknecht / gewonlich bey den Wirthen ligen vnd zehren / vnd nicht solch redlich Dienst / Handthierung / oder

XLVII.

Gält /

Bambergisch

Gält / die sie haben / anzeigen können / davon sie solch Zehrung zimlich thun mögen / die seyn argwönig vnd verdächtlich / zu viel bösen Sachen / vnd allermeist zu Rauberey / Als sonderlich auß dem Königlischen / vnd des Reichs gemeinen Landfrieden zumercken / darinnen gesetzt ist / daß man solche Buben nicht leiden / sonder annemen / hertiglich fragen / vnd omb ihr Mißhändel mit Ernst straffen. Desgleichen es auch mit den verdächtigen Bettlern vnd Landfahrern gehalten werden soll.

Von gnugsam Verdacht der jenen / so Raubern / oder Dieben helfen / 2c.

XLVIII. Item / So einer von geraubtem oder gestolnem Gut / Beut oder Theil nimbt / oder so einer die Thäter wissentlich / vnd gefehrlicher weiß ehet oder trencket / auch die Thäter / oder obgemelt vnrecht Gute / gar / oder zum theil / wissentlich annimbt / heimlich verbirgt / beherbergt / verkaufft oder vertreibt / oder so jemand den Thätern sonst in ander dergleichen wege / gefehrlich Fürderung / Rathe oder Beystand thut / oder in ihren Thaten vnzimlich Gemeinschaft mit ihnen hat / ist auch ein Anzeigung peinlich zufragen.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat wider ein verdächtige Person / nicht gnugsam erfunden werden mögen / so such weiter davon in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel ansehent.

XLIX. Item / So einer gefangen heimlich heldet / die ihme entlauffen / vnd anzeigen / wo sie gelegen seynd / Mehr / so ein verdächtlicher / dem man in der Sach nicht sonder Guts vertraut / aber partheilich / vnd auff der Thäter Seyten (auß guten Ursachen) heldet / Verträge vmb Schatzung macht / vnd die Schatzung einnimbt / oder Bürg darfür wärdet / Diese Ding alle / in beeden obgemelten Artikeln / sämplich vnd sonderlich / seyn Warzeichen / die ein redliche Anzeigung der mißthätigen hilffhalben machen / vnd peinlich zufragen.



Von

Von heimlichem Brand / gnugsame Anzeigung.

Item / So einer eines heimlichen Brands verdacht oder verklagt wärdet / wo dann derselbig sonst ein argwöhniger Gesell ist / vnd man sich erkundigen mag / daß er kürzlich vor dem Brand / heiliger oder verborglicher weiß / mit vngewöhnlichen verdächtlichen gefehrlichen Feuerwercken / Damit man heimlich zubrennen pflegt / vmbgangen ist / Das gibt ein redliche Anzeigung der Missethat / er lönt dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen / daß er mit Pulver oder Schwefel vmbgangen were / vnd das zu vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen.

L.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Von Verrähterey / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht heiliger / vngewöhnlicher vnd gefehrlicher weiß / bey den Thättern gesehen worden / vnd sich stellet / als sey er vor den Feinden vn sicher / vnd ist ein Person / darzu man sich solches versehen mag / ist ein Anzeigung zu peinlicher Frage.

L I.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

Item / So der Diebstal bey dem Verdachten gefunden oder erfaßten wärdet / daß er den gar / oder zum theil gehabt / verkaufft / vergebent / oder antworten habe / So hat derselbig ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich / diereill er nicht außfüret / daß er solche Güter vngesehrlicher vnsträfflicher weiß / mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

L II.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Item / So der Diebstal mit sondern Sperr oder Brechzeugen geschehen were / so dann der Verdacht am selben Ende gewest / vnd mit solchen

L III.

D ij

solchen

Bambergisch

solchen gefährlichen Sperr oder Brechzeugen vmbgangen / damit der Diebstal geschehen / vnd der Verdacht ein solche Person ist / darzu man sich der Missethat versehen mag / ist peinlich Frag zugebrauchen.

LIIII.

Item / So ein grosser mercklicher Diebstal geschicht / vnd jemand des Verdacht würdet / der nach der That mit seinem außgeben reichlicher gefunden wird / dann sonst / außserhalb des Diebstals / sein Vermögen seyn möchte / vnd der Verdacht nicht ander Gut vrsachen anzeigen kan / wo ihme das angezeicht argwönig Gut her kompt / Ist es dann ein solche Person / zu der man sich der Missethat versehen mag / so ist redlich Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

Von Zauberey / genugsame Anzeigung.

I V.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider ein verdächtige Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter davor in die Articlen / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn am 25. Artikel aufsehent.

Item / So jemand sich erbeut / andere Menschen Zauberey zulerennen / oder jemand zubezaubern drohet / vnd dem betroheten bald darauff dergleichen beschicht / auch sonderliche Gemeinschaft vnd Gesellschaft mit Zauberey oder Zauberin hat / oder mit solchen verdächtlichen Dingen / Geberden / Wortten vnd Weisen vmbgeht / die Zauberey vff sich tragen / vnd dieselbig Person / desselben sonst auch berächtigt / Das gibt ein redlich Anzeigung der Zauberey / vnd genugsam Vrsach zu peinlicher Frage.



Seit sich auff dich erfunden hat / Redlich Anzeigung der Missethat.
Fürstu nit Unschuld auß Nachraht / Die peinlich Frag soll haben stat.



7. Leirochuk S. 63. ed. p. 110. Pl. 18

D iii

Von

Bambergisch
Von peinlicher Frag.

LVI. Item / So der Argwon vnd Verdacht einer geklagten vnd verneinten Mißhandlung (als vor sieht) für bewiesen angenommen / oder bewiesen erkant würdet / so soll dem Ankläger / auff sein begern / alsdann ein Tag zu peinlicher Frag ernant werden.

*nichter
L. schaffen, erinschreiben*

LVII. Item / So man dann den Gefangen peinlich fragen will / soll derselbig zuvor / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / fleißiglich Zuredt gehalten werden / mit Worten / die nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / zu weiter Erfahrung der Vbelthat oder Argwönigkeit / allerbast dienen mögen / auch mit bedrohung der Marter bespracht werden / ob er der beschuldigten Mißthat bekentlich sey oder nicht / was ihme solcher Mißthat halber betwußt sey / vnd was der alsdann bekent oder verneint / soll auffgeschriben werden.

**Auffführung der Vnschuld / vor der peinlichen
Frag zuermanen.**

LVIII. Item / So in dem sehtgemelten Falle der Beklagte die angezogene Vbelthat verneinet / so soll ihme alsdann fürgehalten werden / ob er anzeigen möge / daß er der aufgelegten Mißthat vnschuldig sey / Vnd man soll den Gefangen sonderlich erinnern / ob er möge weisen vnd anzeigen / daß er off die Zeit (als die angezogene Mißthat geschehen) bey Leuten / auch an Enden oder Drthen gewesen sey / dardurch verstanden werden möcht / daß er der verdachten Mißthat nicht gethon haben könnte / Vnd solche Erinnerung ist darumb noch / daß mancher auß Einfalt oder Schrecken nicht fürzuschlahen weiß / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des außführen soll / vnd so der Gefangen berührter massen / oder mit andern dienstlichen Ursachen sein Vnschuld anzeigt / Solcher angezeigten Entschuldigung / sollen sich alsdann Vnsere Amptleut oder Richter /

ter / auff des Verklagten / oder seiner Freundschaft Kosten / vff das fürderlichst erkundigen / oder aber vff zulassung Unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangen / oder sein Freunde deshalben stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem hundertsten vnd sechs vnd siebenzigsten Artickel ansahent / gesetzt ist / vff ihr begern verhöret werden / solche obgemelte Kundschaftstellung auch dem Gefangen oder seinen Freunden / vff ihr begern / ohn gute rechtmessige Ursach nicht abgeschlagen / oder aberkant werden soll. Wo aber wegen des Verklagten / solcher obgedachter Vnkosten / Armut halber / nicht entricht werden könt / damit dann nichts destominder das Vbel gestrafft / oder der Vnschuldig wider Recht nicht vberreilt werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gericht / den Kosten darlegen / vnd der Richter im Rechten fürfahren.

Item / So in der letztgemelten Erfahrung des beklagten Vnschuld nicht funden würde / so soll er alsdann vff vorgemelte Beweisung / redlichen Argwons oder Verdachts / peinlich gefragt werden / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / vnd was sich in der Vrgicht / vnd aller Erkundigung findet / soll eigentlich vffgeschriben / dem Ankläger (soviel ihne betrifft) eröffent / vnd vff sein begern Abschrift gegeben / vnd gefehrlich nicht verzogen oder verhalten werden / Was aber ein redliche Anzeigung einer Missethat / vnd zu peinlicher Frag gnugsam ist. Such hievorn im Sechs vnd zwanzigsten Artickel ansahent.

Wie die jenigen / so auff peinlich Frage einer Missethat bekennen / nachfolgents ausserhalb Marter / vmb Vntericht weiter sollen gefragt werden.

Vnd Erstlich vom Mord.

Item / So der Gefragte der angezogen Missethat durch die Marter (als vorsteht) bekentlich ist / vnd sein Bekantnuß auffgeschriben würde / so sollen ihne die Verhörer / seiner Bekantnuß halben / gar vnterscheiden

LIX.

LIX
 richter, 2 schöffen
 gerichtschreiber

LIX

LIX
 LX.